



Prot. Nr. MT/MG/14.00

Naturns, 14.09.2022

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 55 vom 14.09.2022
Referententätigkeit/Arbeit mit Schülern
GS Naturns/4ABC – Lehraufenthalt/Erlebnisschule Langtaufers
gemäß Art. 26 Abs.2 und 4 LG Nr.16/2015
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzliche/r Vertreter/in ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass:

- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist,
- eine Bildungsmaßnahme/**Lehraufenthalt** zum **Thema „Turm, Etschquelle und Bunker“** für die **Grundschule Naturns/4ABC** durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer/innen zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,
- als geeigneter Vertragspartner **SSP Graun – Erlebnisschule Langtaufers** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,
- die detaillierte schriftliche **Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners** aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,
- die **Gesamtvergütung 177,00 Euro - MwSt.-frei** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

VERFÜGT DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner **SSP Graun – Erlebnisschule Langtaufers** zu einem **Gesamtbetrag von 177,00 – MwSt.-frei** für folgende Tätigkeit zu beauftragen:

Referententätigkeit/Arbeit mit Schülern
Grundschule Naturns/4ABC (max. 57 Schüler*innen)
Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers

- die Ausgabe wird im Finanzjahr 2022 getätigt und wird folgendem Ausgabenkapitel angelastet:

2.2.1.2.01.09.999

sonstige Dienstleistungen von n.a.b. Freiberuflern und Fachleuten,

- der Auftrag wird über das elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols abgewickelt und/oder auf diesem Portal veröffentlicht.

Die Schulführungskraft

Martina Tschenett

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

Begründung/Wahl Vertragspartner und Interessenskonflikt (wesentlicher Bestandteil)
Kostenvoranschlag

BEGRÜNDUNG – WAHL VERTRAGSPARTNER
INTERESSENSKONFLIKT
GS Naturns/4ABC
Lehraufenthalt/Erlebnisschule Langtaufers

(wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 6 vom 15.03.2022)

Unternehmen oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung keine MwSt. berechnet:

Erlebnisschule Langtaufers

Referententätigkeit/Lehraufenthalt zum Thema „Turm, Etschquelle und Bunker“

Veranstaltungsort: **Grundschule Naturns/4ABC**

Termine: **20.09.2022**

Vergütung: **177,00 Euro - MwSt.-frei**

Die Schulführungskraft bestätigt:

dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender

Begründung ausgewählt wurde:

- Berücksichtigung/Vorschlag der Schulstelle/Grundschule Naturns/4ABC;
- Einbezug eines externen Referenten/Experten/Institution mit entsprechender Fachkompetenz;
- besondere Art der Tätigkeit – Lehraufenthalt an der Erlebnisschule Langtaufers

Die Schulführungskraft bestätigt:

dass hinsichtlich des Grundsatzes der **Rotation** (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), mit folgender Begründung nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist:

- es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen;
- vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, welcher eine Referententätigkeit betroffen hat, in didaktischer Hinsicht durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, für diesen gleichartigen Auftrag, wiederum einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die Schulführungskraft bestätigt:

dass kein auch nur potenzieller **Interessenkonflikt** besteht.

Die Schulführungskraft

Martina Tschenett

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)